

Impressum

Konzept und Realisation: EDÖB / grafikraum, Bern

1. Auflage, Januar 2013

Übersetzungen: Schweizerische Bundeskanzlei, Sprachdienste Diese Broschüre ist auch auf Französisch und Italienisch erhältlich.

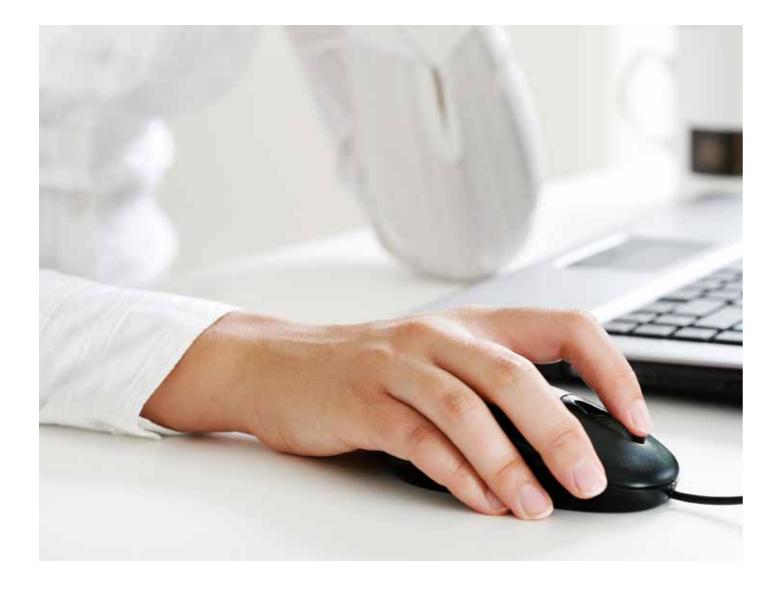
Der EDÖB im Internet: www.derbeauftragte.ch

Daten- und Persönlichkeitsschutz am Arbeitsplatz – ein Thema, das alle betrifft

Die Herrschaft über unsere eigenen Daten ist ein Grundrecht, das gerade auch im Berufsleben für den Schutz unserer Persönlichkeit von Bedeutung ist. Personendaten fallen hier in den unterschiedlichsten Situationen an: Zum Beispiel bei der Aufzeichnung des Internetverkehrs, in Form von Videoaufnahmen oder bei Bewerbungen. Auf den nächsten Seiten erhalten Sie einen ersten Einblick in das weite Feld des Daten- und Persönlichkeitsschutzes im Arbeitsbereich.

THEMEN DIESER BROSCHÜRE

)1	Privates Surfen am Arbeitsplatz	5
)2	Videoüberwachung	7
23	Recherchen im Rahmen von Stellenbewerbungen	9



Ausführliche Infos finden Sie hier: www.derbeauftragte.ch > Datenschutz > Arbeitsbereich > Internetüberwachung am Arbeitsplatz

Privates Surfen am Arbeitsplatz

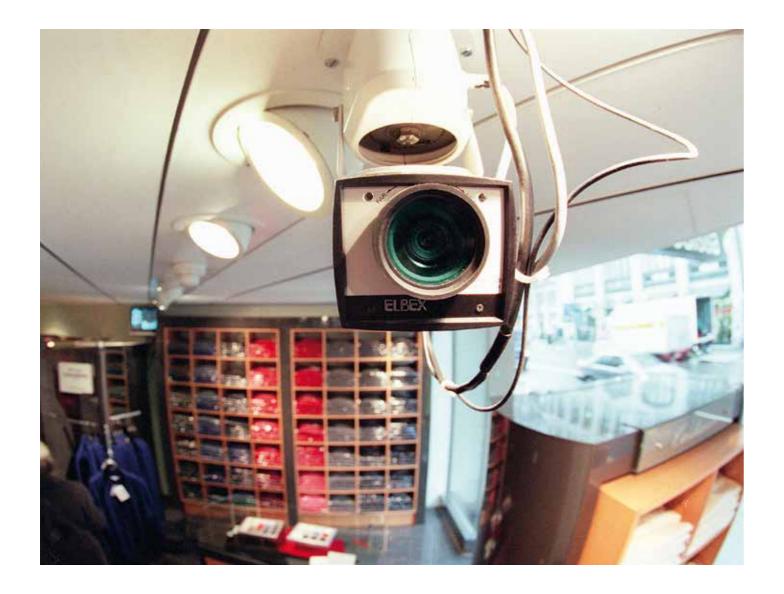
Rasch den Wetterbericht abrufen, nachschauen, was die Promis wieder so anstellen oder auf Facebook mit Freunden abmachen – der Internetzugang bei der Arbeit macht es möglich. Für Unternehmen ist die private Nutzung des Webs eine Knacknuss, gerade auch aus sicherheitstechnischen Gründen. Neben Fingerspitzengefühl braucht es klare Regeln des Arbeitgebers und der Arbeitgeberin. Für die Arbeitnehmer muss ersichtlich sein, in welchem Rahmen sie privat surfen dürfen.



MISSBRÄUCHE UND KONTROLLEN

- > Bei Auffälligkeiten Internetverkehr zuerst anonym auswerten (Surfverhalten des Teams, nicht des Einzelnen)
- > Allgemeine Warnung
- > Daten erst im Wiederholungsfall und bei krassen Verstössen personenbezogen auswerten

5



Ausführliche Infos finden Sie hier: www.derbeauftragte.ch > Datenschutz > Arbeitsbereich > Videoüberwachung am Arbeitsplatz

Videoüberwacht am Arbeitsplatz

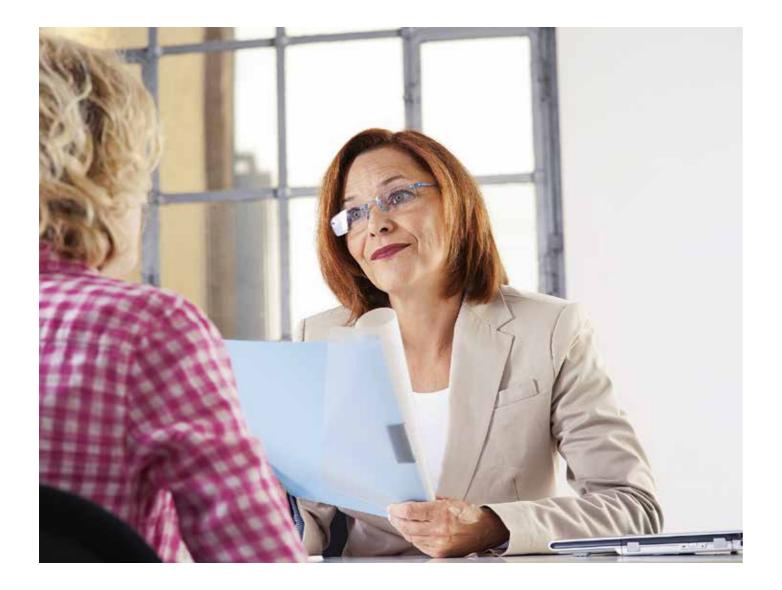
Der Einsatz von Videokameras in einem Betrieb kann aus verschiedenen Gründen nahe liegen: in einer Fabrik zur Kontrolle der Produktionsprozesse, in gewissen Branchen zur Überwachung des Tresor- oder Serverraums oder im Inneren des Tankstellenshops, um Überfällen vorzubeugen. Allerdings ist dabei auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rücksicht zu nehmen: ständige Verhaltensüberwachung kann der psychischen Gesundheit schaden und ist in der Schweiz verboten.



EIN PAAR GRUNDSÄTZE FÜR DEN EINSATZ VON VIDEOKAMERAS

- > Es braucht einen triftigen Grund, z.B. die Sicherheit der Mitarbeiter. Zuerst aber mildere Massnahmen prüfen.
- > Informieren, wo und wozu gefilmt wird und was mit den Aufnahmen geschieht.
- > Nur filmen, was für den Zweck erforderlich ist. Toiletten und Umkleidekabinen sind übrigens tabu!

6



Ausführliche Infos finden Sie hier: www.derbeauftragte.ch > Dokumentation > Newsletter > 01/2012

Nachforschungen bei Stellenbewerbungen – der gläserne Kandidat

Dass Personalverantwortliche im Rahmen von Stellenbewerbungen auch im Netz recherchieren, ist bekannt. Für den Bewerber kann es äusserst unangenehm werden, wenn sie dabei auf verfängliche Partybilder oder unbedachte Kommentare stossen. Aber ist das Stöbern im Internet durch die Arbeitgeber auch rechtens? Klar ist so viel: Nicht zulässig ist es, wenn bei den Recherchen in nicht öffentlich zugängliche Webseiten und Soziale-Netzwerk-Profile eingedrungen wird.



TIPPS AN STELLENSUCHENDE

- > Im Voraus den eigenen Namen googeln und heikle Inhalte offen ansprechen.
- > Aufpassen, was man online stellt. Das Internet vergisst nicht!
- > Regeln, wer das eigene Profil auf Facebook, Flickr etc. sehen darf (Privatsphäre-Einstellungen anpassen).



Fairplay auch beim Datenschutz

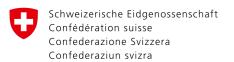
Ein besonderes Merkmal der Schweizer Wirtschaft ist das weitgehend einvernehmliche und konstruktive Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Gegenseitiger Respekt und Fairplay statt rücksichtsloses Durchsetzen der Eigeninteressen – dieses Motto sollte auch beim Thema «Datenschutz- und Persönlichkeitsschutz am Arbeitsplatz» gelten. Was aber tun, wenn man im Betrieb Opfer einer (mutmasslichen) Datenschutzverletzung wird?

- > Das Gespräch mit den Vorgesetzen suchen
- > Falls dies nicht hilft: Personaldienst oder Arbeitnehmervertreter einschalten
- > Vor dem Gang ans Arbeits- oder Zivilgericht einen Rechtsanwalt beiziehen

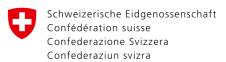
Wer ausführliche Informationen zu den hier behandelten und weiteren Themen sucht, wird auf der Website des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten fündig: www.derbeauftragte.ch > Datenschutz > Arbeitsbereich.

10





Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB



Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB